

Zweite Änderung der Entgeltordnung zur Nutzung von Kreisturnhallen im Heusenstammer Stadtgebiet

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1–6, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 29.03.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung vom 01.01.2011, zuletzt geändert am 17.12.2014, zur Nutzung der Kreisturnhallen im Heusenstammer Stadtgebiet beschlossen.

Artikel I

§ 3

Das Entgelt für eine Zeitstunde (60 Minuten) wird wie folgt erhoben:

Montag - Freitag	6,30 EUR zzgl. MwSt.
Samstag, Sonntag	6,80 EUR zzgl. MwSt.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Steffen Ball
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 31.03.2023


Steffen Ball
Bürgermeister

